

Rechtsamt, 10.09.2026, Tel.: 6645 (AL)

An die  
Schriftführung des Naturschutzbeirates

**Sitzung des Naturschutzbeirates am 29.09.2026**  
**Änderungsvorschlag der Arbeitsgruppe „Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates“**  
**(AG GeschO NB) zu § 5 „Öffentlichkeit der Sitzungen“ (Absatz 2) vom 27.04.2026**

Der Änderungsvorschlag der AG GeschO NB vom 27.04.2026 zu § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung beinhaltet eine teilweise Umformulierung des § 5 Abs. 2 unter gleichzeitiger Übernahme des § 5 Abs. 2 S. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bielefeld.

Zu dem Änderungsvorschlag der AG GeschO NB nimmt 300 wie folgt rechtlich Stellung:

Wie bereits in der Stellungnahme des Rechtsamtes vom 17.02.2026 dargelegt wurde, ist im Hinblick auf die Behandlung von Angelegenheiten in öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung ein einheitliches Vorgehen in allen städtischen Gremien sicherzustellen.

Die Geschäftsordnung (GeschO) des Rates der Stadt Bielefeld gibt in § 5 Abs. 2 Regularien dazu vor, welche Angelegenheiten abweichend vom Grundsatz der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung des Rates zu behandeln sind.

Diese Regularien gelten entsprechend auch für alle Ausschüsse (§ 22 Abs. 1 GeschO des Rates) und alle Bezirksvertretungen (§ 21 Abs. 1 S. 1 GeschO des Rates).

Daran anknüpfend ist aus Gründen der einheitlichen Handhabung auch bei der Behandlung von Angelegenheiten in den Sitzungen des Naturschutzbeirates der gleiche Maßstab in entsprechender Anwendung der GeschO des Rates anzulegen.

Dies wäre in der GeschO des Naturschutzbeirates vorzugsweise durch einen Verweis sicherzustellen, der den bisherigen Text des § 5 Abs. 2 der GeschO des Naturschutzbeirates durch folgende Formulierung ersetzt: „§ 5 Abs. 2 S. 1 und 2 der Geschäftsordnung des Rates finden entsprechende Anwendung.“

Durch diese Bezugnahme wird rechtssicher gewährleistet, dass in der jeweiligen Beratungsfolge der Gremien eine einheitliche Handhabung der Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet.

Im Übrigen verweist auch § 70 Abs. 3 S.1 LNatSchG NRW („Naturschutzbeiräte“) ausdrücklich auf § 48 Abs. 2 S. 2-5 GO NRW (zur Öffentlichkeit der Ratssitzungen), was für eine einheitliche Behandlung bestimmter Angelegenheiten entsprechend den für den Rat geltenden Modalitäten spricht.